

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00264 vom 3. September 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00264

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00264 du 3 septembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00264 del 3 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 197

E. 4

in Y.____,

absolvierte ein Rechtsstudium an der Finanz-Juristischen Akademie in Z.____, welches sie im Jahr 2004 abschloss

(vgl. Urk. 7/2 S. 1 und S. 5, Urk. 7/5 S. 3 und Urk. 7/10 Ziff. 3.2).

Von 2004 bis 2008 arbeitete die Beschwerdeführerin in diesem Berufsbereich in A.____ (Urk. 7/10 Ziff. 3.2). Im Jahr 2009 reiste die Versicherte in die Schweiz ein (vgl. Urk. 7/ 18 S. 1). An der Universität B.____ ürich

nahm sie ein Master- Studium auf , schloss diese s aber nicht ab (vgl. Urk. 7/2 S. 5). Ab

Februar 2013 war die Ver sicherte bei der C.____ AG tätig (vgl. Urk. 7/11). Zuletzt war sie da bis zum 30 .

November 2020 als Softwaretesterin

in einem Teilp ensum angestellt, wobei sie die Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen kündigte (vgl. Urk. 7/ 2 S.

E. 4.1

Für einen Anspruch auf eine Umschulung muss unter

anderem eine drohende oder eine bereits eingetretene Invalidität vorliegen, die es der versicherten Person nicht mehr erlaubt,

den bisherigen Beruf auszuüben (vgl. E. 3 . 3 vorstehend und Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmass nahmen der Invaliden versicherung [KSBE M] des Bundesamtes für Sozialversicherungen Rz . 1702 [Stand 1. Juli 202 2]) .

Diesbezüglich ist der Sachverhalt ungenügend abgeklärt . Zwar gingen

der behandelnde Psychiater Dr. med. F.____, die Fachpersonen vo n der

Psychiatrie E.____ und Dr. med. G.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom regional en ärztlichen Dienst (RAD) aufgrund der psychischen Leiden von einer andauernden Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Softwaretesterin bei der C.____ AG aus , jedoch nahmen sie nie Bezug auf das konkrete Arbeitsprofil der Beschwerdeführerin als Softwar e testerin

(vgl. Berichte von Dr. F.____ vom 22. Dezember 2020 [Urk. 7/8/2-3], vom 29. April 2021 [Urk. 7/6/1-6] und vom 29. September 2021 [Urk. 7/17] sowie der Bericht der Psychiatrie E.____ vom 27. Juli 2021 [Urk. 7/10/2-10] und die Stellungnahme von Dr. G.____ vom 10. Februar 2022 [Urk. 7/27 S. 2-4]). Widersprüchlich mutet dabei an, dass in erster Linie die kombinierte Persönlichkeitsstörung mit selbstunsicheren, perfektionistischen und passiven Anteilen von den Ärzten als mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit erachtet wurde, wobei dieses Leiden seit der Jugend besteht, es der Beschwerdeführerin aber über Jahre auch möglich war, der Arbeit als Softwaretesterin bei der C.____ AG nachzugehen (vgl. Urk. 7/10/2-8 Ziff. 2.1, Urk. 7/11, Urk. 7/27 S. 4).

Ob somit mit Blick auf das Arbeitsprofil als Softwaretesterin überhaupt eine Arbeitsunfähigkeit besteht, ist damit offen. Diese Frage gilt es zu klären.

Ein eigentliches Arbeitsprofil der Tätigkeit als Softwaretesterin bei der C.____ AG, welches einen Abgleich mit einer als zumutbar bezeichneten Tätigkeit (mit weitgehend eigenständig planbaren und ausführbaren Aufgaben mit weitgehend reduziertem Kontakt zu Kunden und Mitarbeitern, vgl. Urk. 7/10/6) ermöglichen würde , liegt nicht vor. Die Beschwerdegegnerin hat es unterlassen einen entsprechenden Arbeitgeberbericht bei der C.____ AG einzuholen, was sie – vor der Ergänzung der medizinischen Sachlage - nachzuholen hat .

Daneben ist auch daran zu erinnern, dass psychosoziale und soziokulturelle Faktoren nur mittelbar invaliditätsbegründend sind , wenn und soweit sie den Wirkungsgrad der unabhängig von den invaliditätsfremden Elementen bestehenden Folgen des Gesundheitsschadens beeinflussen. Zeitigen soziale Belastungen direkt negative funktionelle Folgen, bleiben sie bei der Beurteilung der Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeklammert (Urteil des Bundesgerichts 8C_717/2018 vom 22. März 2019 E. 3).

Vorliegend bestehen Hinweise , dass die funktionellen Einschränkungen im Zusammenhang mit den psychischen Leiden der Beschwerdeführerin auf psychosoziale Gründe zurückzuführen sein könnten. So

hielten die Fachärzte der Hochgebirgsklinik D.____ , wo die Beschwerdeführerin vom 17.

November bis 20. Dezember 2020 in stationärer Rehabilitationsbehandlung gewesen war, als Hauptdiagnose eine psychosoziale Belastungssituation mit depressivem Zustandsbild fest (vgl. Urk. 7/8/5-10).

Zur Rolle der psychosozialen Belastungsfaktoren äusserten sich die involvierten Ärzte nicht näher (vgl. Urk. 7/6/1-6 , Urk. 7/8/2-3, Urk. 7/10/2-10, Urk. 7/17 und Urk. 7/27 S. 2-4).

Ob überhaupt eine invalidenversicherungsrelevante gesundheitliche Einschränkung besteht, ist demnach unklar und von der Beschwerdegegnerin abzu klären (Einholung Arbeitgeberfragebogen mit Arbeitsprofil und Beschäftigungsgrad , Einholung ergänzender medizinischer Auskünfte zu r Arbeitsfähigkeit und im Hinblick auf die Massgeblichkeit der psychosozialen Faktoren bei der funktionellen Einschränkung). 4. 2

Für den Fall,

dass von einer invalidenversicherungsrelevanten ,

gesundheits bedingten Einschränkung auszugehen wäre , müsste eine Erwerbseinbusse in der Grössenordnung von etwa 20

% vorliegen (E. 2 . 3 vorstehend).

Die Beschwerde gegnerin ging grundsätzlich davon aus (vgl. E. 3 .1 vorstehend),

jedoch bleiben dazu nach den von ihr getätigten Abklärungen weiterhin Fragen offen respektive zeigen sich die Abklärungen als un vollständig .

Die Beschwerdegegnerin ging bei der Bemessung des Invaliditätsgrades für die Berechnung des Valideneinkommnes von einer massgeblichen T eil erwerbstätig keit von 60 % und einem Anteil an Freizeit von 40 % aus. Zudem stellte sie für das Invalideneinkommen auf die Tabelle TA1 _tirage_skill_level

für ein e Hilfs arbeiterin (Zentralwert)

ab (E. 3 .1 vorstehend).

Die Annahme des 60

%-Pensums

beruht e

einzig auf der Angabe der Beschwerdeführerin anlässlich ihrer An meldung vom 22. März 2021 (vgl. Urk. 7/ 2 S.

E. 6

00.-- festzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 5 .2

Anspruch auf Ersatz der Parteikosten hat grundsätzlich die obsiegende Beschwer de führende Person, die erhebliche Auslagen im Rahmen des Prozesses gehabt hat (vgl. Art. 61 lit . g ATSG). Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozial ver si cherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Pro zesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 3 1. März 202 2 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne von E. 4 vorgehe und über d ie Ansprüche auf eine Umschulung

und allfällige weitere berufliche Mass nahmen neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozess entschädigung von Fr. 2'530.35 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Aurelia Jenny - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber GräubMüller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.